

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/CE/42/8a)**

5. Oktober 2005

Original: Deutsch

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 – 359 10 17 • Fax (+41) 31 – 359 10 11 • E-Mail [info@otif.org](mailto:info@otif.org) • Gryphenhübeliweg 30 • CH – 3006 Berne/Bern

**RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter**  
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

**Thema: Änderung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses in Zusammenhang  
mit der Inkraftsetzung des COTIF 1999**

#### **Anregung des Sekretariats**

---

Mit dem Inkrafttreten des neuen COTIF ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses erforderlich.

Das Sekretariat unterbreitet mit diesem Dokument Änderungsvorschläge, die, sofern es sich nicht um redaktionelle Anpassungen handelt, jeweils begründet werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

Artikel		Seite	
1	Begriffe	3	
2	Zusammensetzung und Aufgaben	3	
3	Vertreter	3	
4	Vertretung	3	
5	Beobachter und Sachverständige	3	
6	Sekretariat	4	
7	Tagungen	4	
8	Einberufung <del>–</del> Dokumente	4	Gelöscht: -
9	Tagesordnung	4	
10	Vorsitz und Verhandlungsleitung	5	
11	Anträge	5	
12	Prüfung der Anträge	5	
13	Rückzug eines Antrags	6	
14	Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge	6	
15	Anträge zur Geschäftsordnung	6	
16	Vertagung oder Schluss der <b>Beratung einer Frage</b>	6	Gelöscht: Verhandlungen
17	Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung	7	
18	Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen	7	
19	Öffentlichkeit der Sitzungen	7	
20	Quorum	7	
21	Allgemeine Abstimmungsregeln	7	
22	<b>Ständige Arbeitsgruppen</b>	8	Gelöscht: Sicherheitsaus- schuss
<b>22bis</b>	<b>Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung</b>	<b>8</b>	
23	"Ad-hoc"-Arbeitsgruppen	8	
24	Bericht	8	
25	Inkrafttreten der Beschlüsse	9	
26	Sprachen	9	
27	Änderung der Geschäftsordnung	9	
28	Inkrafttreten	9	

In Anwendung des Artikels **16 § 10** des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 **in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999** hat der Fachausschuss **RID** die nachstehende Geschäftsordnung angenommen:

Gelöscht: 8

Gelöscht: 1

Gelöscht: für die Beförderung gefährlicher Güter

## Artikel 1 Begriffe

Für Zwecke dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck:

a) "Übereinkommen" das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung **des Protokolls vom 3. Juni 1999**;

Gelöscht: ¶

Gelöscht: Der Ausdruck

Gelöscht: bezeichnet für Zwecke dieser Ordnung

Gelöscht: derzeit geltenden

Gelöscht:

Gelöscht: der Ausdruck

Gelöscht: bezeichnet die

Gelöscht: ,

Gelöscht: der Ausdruck

b) "OTIF" die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr;

c) "Mitgliedstaat" einen der Mitgliedstaaten der OTIF;

d) "regionale Organisation" eine gemäß Artikel 38 des Übereinkommens dem Übereinkommen beigetretene regionale Organisation für wirtschaftliche Integration;

e) "Vertreter" die physische Person, die von einem Mitgliedstaat **oder einer regionalen Organisation** namhaft gemacht wurde;

f) "Fachausschuss" den Fachausschuss **RID**, wie er auf Grund des Artikels **18 des Übereinkommens** eingesetzt worden ist;

Gelöscht: der Ausdruck

Gelöscht: bezeichnet

Gelöscht: für die Beförderung gefährlicher Güter

Gelöscht: COTIF

Gelöscht:

Gelöscht: der Ausdruck

Gelöscht: Zentralamt

Gelöscht: bezeichnet das Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr, wie es gemäß Artikel 9 COTIF eingesetzt worden ist

Gelöscht: .

g) "Generalsekretär" den Generalsekretär der OTIF;

h) "Arbeitssprachen" die Arbeitssprachen der OTIF, d.h. Deutsch, Englisch und Französisch.

### Begründung:

- **Übersichtlichere Darstellung.**
- **Wegen der Möglichkeit des Beitrittes einer regionalen Organisation für wirtschaftliche Integration erscheint es angebracht, an Stelle des Begriffes "Mitglied" den Begriff "Mitgliedstaat" zu verwenden, soweit die Staaten gemeint sind und nicht die beigetretene Organisation.**
- **Da das COTIF 1999 in Artikel 38 den Beitritt regionaler Organisationen für wirtschaftliche Integration vorsieht, sollten neben den Mitgliedstaaten auch die regionalen Organisationen genannt werden, da diesen Stimmrechte zustehen, selbst wenn sie diese nicht selbst ausüben beabsichtigt.**
- **Aufnahme des Englischen als neue Arbeitssprache. Die verschiedenen Artikel, die sich auf die verschiedenen Arbeitssprachen beziehen, können durch eine Begriffsbestimmung einfacher abgefasst werden.**

## Artikel 2 Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1 Die Zusammensetzung **des Fachausschusses** ist in Artikel **16 § 1 des Übereinkommens** festgelegt.

Gelöscht: 8

Gelöscht: COTIF

§ 2 Die Aufgaben **des Fachausschusses** sind in Artikel **18 § 1** und in Artikel **33 § 5 des Übereinkommens** festgelegt.

Gelöscht: 8

Gelöscht: 2 Absatz 2

Gelöscht: 19

Gelöscht: 4

Gelöscht: COTIF

## Artikel 3 Vertreter

§ 1 Jeder **Mitgliedstaat und jede regionale Organisation** bezeichnet einen oder mehrere Vertreter. **Wenn ein Mitgliedstaat oder eine regionale Organisation mehrere Vertreter bezeichnet, ist gleichzeitig auch ein Delegationsleiter zu bezeichnen, der das Stimmrecht ausübt.**

Gelöscht: s

Gelöscht: Jedes Mitglied verfügt aber nur über eine Stimme.

§ 2 Die **Angaben zu den** Vertretern **werden** von jedem Mitglied**staat** dem **Generalsekretär** schriftlich mitgeteilt.

Gelöscht: Bezeichnung der

Gelöscht: wird

Gelöscht: Zentralamt

§ 3 **Die Europäische Gemeinschaft wird durch die Europäische Kommission vertreten, die ihrerseits aus Gründen des technischen Fachwissens in der Regel den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Mandat erteilt, sie zu vertreten. Die Europäische Gemeinschaft kann jedoch jederzeit das in Artikel 33 § 5 des Übereinkommens vorgesehene Recht ausüben, das einem Drittel der im Fachausschuss vertretenen Mitgliedstaaten das Recht einräumt zu beantragen, dass ein dem Fachausschuss unterbreiteter Antrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.**

### Begründung:

- **Nach Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft muss dem Artikel 38 COTIF Rechnung getragen werden und auf die Modalitäten gemäß Artikel 7 der Vereinbarung über den Beitritt hingewiesen werden.**

## Artikel 4 Vertretung

§ 1 Ein Mitglied**staat** kann sich durch **einen** anderen Mitglied**staat** vertreten lassen, vorausgesetzt, **er** gibt hiervon dem **Generalsekretär** schriftlich Kenntnis.

Gelöscht: s

Gelöscht: s

§ 2 Ein Mitglied**staat darf jedoch** nicht mehr als zwei andere Mitglied**staaten** vertreten.

Gelöscht: Zentralamt

Gelöscht: kann

Gelöscht: er

## Artikel 5 Beobachter und Sachverständige

§ 1 Gemäß Artikel **16 § 5 des Übereinkommens** eingeladene Vertreter von Nichtmitgliedstaaten und internationalen Organisationen **und Verbänden** sowie Sachverständige können im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 12 Anregungen unterbreiten.

Gelöscht: 8

Gelöscht: 6

Gelöscht: COTIF

§ 2 **Der Fachausschuss kann eine Liste beschließen, auf der internationale Organisationen und Verbände aufgeführt werden, die ohne weiteres zu den Tagungen des Fachausschusses eingeladen werden (ständig einzuladende Beobachter).**

**Begründung:**

- **Durch den neuen § 2 muss in den Einladungen zu den Tagungen des RID-Fachausschusses die Einladung internationaler Organisationen und Verbände nicht mehr unter Vorbehalt gestellt werden.**

**Artikel 6  
Sekretariat**

- § 1 **Der Generalsekretär** besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Fachausschusses. **Gelöscht:** as Zentralamt
- § 2 In diesem Zusammenhang obliegen **jhm** insbesondere die nachstehenden Aufgaben: **Gelöscht:** dem Zentralamt
- a) **er** beruft den Fachausschuss im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels **16 § 2 des Übereinkommens (Artikel 7)** ein; **Gelöscht:** s  
**Gelöscht:** 8
- b) **er** bereitet die auf der Tagesordnung des Fachausschusses stehenden Anträge zur Behandlung vor (**Artikel 8**); **Gelöscht:** s
- c) **er** verfasst einen Bericht über jede Tagung und stellt ihn den Mitglied**staaten, den regionalen Organisation, den Beobachtern und Sachverständigen** zu (**Artikel 24**); **Gelöscht:** s  
**Gelöscht:** ern
- d) **er** teilt die Beschlüsse des Fachausschusses, **eventuelle** Widersprüche gemäß Artikel **35, § 4 des Übereinkommens**, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beschlüsse allen Mitgliedstaaten **und regionalen Organisationen** mit; **Gelöscht:** s  
**Gelöscht:** allfällige  
**Gelöscht:** 21  
**Gelöscht:** 2  
**Gelöscht:** COTIF  
**Gelöscht:**  
**Gelöscht:** s
- e) **er** besorgt den Schriftverkehr und führt das Archiv.

**Artikel 7  
Tagungen**

- Der Generalsekretär** beruft den Fachausschuss gemäß Artikel **16 § 2 des Übereinkommens** entweder von sich aus oder auf Antrag von mindestens fünf Mitglied**staaten** ein. **Gelöscht:** as Zentralamt  
**Gelöscht:** 8  
**Gelöscht:** 3  
**Gelöscht:** COTIF  
**Gelöscht:** ern

**Artikel 8  
Einberufung – Dokumente**

- § 1 Zwei Monate vor Tagungsbeginn stellt **der Generalsekretär** den Mitglied**staaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen** **Gelöscht:** -  
**Gelöscht:** as Zentralamt  
**Gelöscht:** ern
- eine Einladung, die den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Eröffnung der Tagung enthält, sowie
  - die vorläufige Tagesordnung
- zu.
- § 2 Die dazugehörigen Dokumente werden den Mitglied**staaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen** so bald wie möglich zugestellt. **Gelöscht:** ern

§ 3 Die Dokumente werden in der Regel elektronisch zugestellt und gleichzeitig auf die Website der OTIF eingestellt. Empfänger, die keine elektronische Empfangsmöglichkeit besitzen, können jedoch schriftlich eine Papierfassung verlangen.

**Begründung:**

- Die elektronische Zustellung wird als Regelfall der Zustellung von Dokumenten festgelegt.

### Artikel 9 Tagesordnung

§ 1 Der Entwurf der Tagesordnung wird dem Fachausschuss anlässlich seiner ersten Sitzung zur Genehmigung oder Änderung unterbreitet; zusätzliche Fragen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 2 Abgesehen von den Fragen, **zu deren Beratung die Tagung einberufen wurde**, sind folgende Geschäfte auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen:

- alle Geschäfte, deren Eintragung vom Fachausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war;
- alle Geschäfte, deren Eintragung von **einem Mitgliedsamt oder einer regionalen Organisation** beantragt wurde, unter der Voraussetzung, dass sie dem **Generalsekretär** mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn mitgeteilt wurden.

§ 3 Die Genehmigung der Tagesordnung bildet den ersten Punkt der vorläufigen Tagesordnung.

**Begründung:**

- Anpassung der Reihenfolge.

### Artikel 10 Vorsitz und Verhandlungsleitung

§ 1 Jede Tagung des Fachausschusses wird **vom Generalsekretär oder einem von ihm bezeichneten Vertreter** eröffnet; er leitet die Verhandlungen zur Genehmigung der Tagesordnung.

§ 2 Nach Genehmigung der Tagesordnung wählt der Fachausschuss den Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

§ 3 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, achtet auf den ordnungsgemäßen Lauf der Verhandlungen, gewährleistet die Anwendung dieser **Geschäftsordnung**, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen.

§ 4 Der Vorsitzende kann beantragen, die Redezeit eines jeden Redners zu beschränken, ebenso die Anzahl Interventionen einer jeden Delegation zu einer bestimmten Frage zu beschränken sowie die Beratungen abubrechen. Ferner kann er beantragen, dass die laufenden Verhandlungen über eine bestimmte Frage unterbrochen oder vertagt werden, oder dass die Sitzung als solche unterbrochen oder vertagt wird.

§ 5 Der Vorsitzende entscheidet über die Anträge zur Geschäftsordnung sowie über alle Fragen betreffend die Auslegung oder die Anwendung dieser **Geschäftsordnung**. Ficht eine

Gelöscht: um derentwillen die Tagung stattfindet

Gelöscht: den Mitgliedern

Gelöscht: ;

Gelöscht: ¶  
– alle Geschäfte, deren Eintragung vom Fachausschuss anlässlich einer vorangegangenen Tagung verlangt worden war. ¶

Gelöscht: vom Vertre

Gelöscht: ter des

Gelöscht: Zentralamtes

Gelöscht:

Gelöscht: O

Gelöscht: O

Delegation seine Entscheidung an, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt wird.

## Artikel 11 Anträge

- § 1 Sämtliche Fragen, die dem Fachausschuss zur Prüfung unterbreitet werden, bilden Gegenstand von Anträgen.
- § 2 Anregungen von Beobachtern und Sachverständigen gemäß Artikel 5 können nur Gegenstand von Verhandlungen bilden, wenn sie als Anträge von Mitgliedstaaten oder regionalen Organisationen übernommen werden.
- § 3 Die Anträge und Anregungen sind schriftlich in einer der Arbeitssprachen auszuarbeiten und dem Generalsekretär spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn zu übermitteln.
- § 4 Die Vertreter können zu Beginn einer Sitzung Anträge in Form von Sitzungsdokumenten stellen, unter der Voraussetzung, dass sie auf der Tagesordnung eingetragene Fragen betreffen sowie in allen Arbeitssprachen ausgefertigt und verteilt werden. Die Prüfung eines solchen Antrags kann jedoch nur erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Gelöscht:

Gelöscht: em

### Begründung:

- Die bisherigen §§ 1 und 2 des Artikels 12 wurden mit redaktionellen Anpassungen als §§ 3 und 4 in den Artikel 11 überführt, da diese nicht die eigentliche Prüfung der Anträge betreffen.

## Artikel 12 Prüfung der Anträge

- § 1 Sind zu einer bestimmten Frage mehrere Anträge gestellt worden, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie behandelt werden; grundsätzlich stellt er jenen Antrag, der am weitesten vom geltenden Text des RID abweicht, zuerst zur Abstimmung.
- § 2 Handelt es sich um Änderungsanträge zu einem Hauptantrag, so wird darüber vor dem Hauptantrag abgestimmt, und zwar grundsätzlich über die weitergehenden Anträge vor den übrigen.
- § 3 Kann ein Antrag unterteilt werden, so kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und der Mehrheit der Vertreter jeder einzelne Teil getrennt geprüft und zur Abstimmung gestellt werden. Nach Genehmigung der einzelnen Teile ist der Gesamttext des Antrags zu genehmigen.

Gelöscht: § 1 Die Anträge sind schriftlich auszuarbeiten und dem Zentralamt spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn zu übermitteln.¶

¶  
§ 2 Die Vertreter können zu Beginn einer Sitzung Anträge in Form von Sitzungsdokumenten stellen, unter der Voraussetzung, dass sie auf der Tagesordnung eingetragene Fragen betreffen sowie in beiden Arbeitssprachen ausgefertigt und verteilt werden. Ein solcher Antrag kann jedoch nicht geprüft werden, wenn er nicht von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt wird.¶

¶

Gelöscht: 3

Gelöscht: 4

Gelöscht: 5



### Artikel 13 Rückzug eines Antrags

- § 1 Jeder Antrag kann vom Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, vorausgesetzt, die Abstimmung hat noch nicht begonnen und der Antrag ist nicht geändert worden.
- § 2 Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem anderen Vertreter sofort neu gestellt werden, und zwar gemäß den Bestimmungen des Artikels 12.

### Artikel 14 Wiedererwägung bereits geprüfter Anträge

Ein bei derselben Tagung angenommener oder abgelehnter Antrag kann nur unter der Voraussetzung neu geprüft werden, dass der Fachausschuss in dem Sinne beschließt. In diesem Falle ist nach demselben Abstimmungsverfahren, das für den betreffenden Antrag angewandt wurde (z.B. mit erhobener Hand, unter Namensaufruf), über dessen erneute Prüfung grundsätzlich zu entscheiden.

### Artikel 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- § 1 Die Vertreter können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- § 2 Der Vorsitzende entscheidet unverzüglich darüber gemäß Artikel 10 § 5.
- § 3 **Wird seine Entscheidung angefochten, so wird darüber abgestimmt. Die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrecht, wenn sie nicht von der Mehrheit gemäß Artikel 21 abgelehnt wird.**

Gelöscht:

### Artikel 16 Vertagung oder Schluss der **Beratung einer Frage**

- § 1 Jeder Vertreter kann während einer Sitzung verlangen, dass die **Beratung einer Frage** vertagt oder geschlossen **wird**.
- § 2 Ein solcher Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort zur Diskussion gestellt. Außer dem Antragsteller wird lediglich einem Anhänger und zwei Gegnern des Antrages das Wort erteilt; danach wird über den Antrag zur Geschäftsordnung unmittelbar abgestimmt.
- § 3 Stimmt der Fachausschuss dem Antrag zur Geschäftsordnung zu, spricht der Vorsitzende sofort die Vertagung oder den Schluss der **Beratung dieser Frage** aus.

Gelöscht: Verhandlungen

Gelöscht: Verhandlungen über die in Prüfung befindliche

Gelöscht: erden

Gelöscht: Verhandlungen

### Artikel 17 Unterbrechung oder Vertagung einer Sitzung

- § 1 Jeder Vertreter kann während einer Sitzung deren Unterbrechung oder Vertagung verlangen.
- § 2 Über einen solchen Antrag zur Geschäftsordnung wird ohne weitere Diskussion sofort abgestimmt.

## Artikel 18 Aufeinanderfolge der Anträge zu Verfahrensfragen

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 15 haben die nachstehenden Anträge zur Geschäftsordnung in folgender Reihenfolge Vorrang gegenüber allen anderen Anträgen:

- a) Unterbrechung der Sitzung,
- b) Vertagung der Sitzung,
- c) Vertagung der **Beratung einer Frage**,
- d) **Schluss der Beratung einer Frage**.

**Gelöscht:** Verhandlungen über die in Prüfung befindliche

**Gelöscht:** Schließung der Verhandlungen über die in Prüfung befindliche Frage

## Artikel 19 Öffentlichkeit der Sitzungen

Sofern der Fachausschuss nichts anderes beschließt, sind seine Sitzungen sowie jene seiner Arbeitsgruppen nicht öffentlich.

## Artikel 20 Quorum

- § 1** Gemäß Artikel 18 § **2 des Übereinkommens** ist der Fachausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel **der Mitgliedstaaten** entweder anwesend oder vertreten sind.
- § 2** Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Mitgliedstaaten, die kein Stimmrecht haben (siehe Artikel 14 § 5 des Übereinkommens) oder deren Stimmrecht ausgesetzt ist (siehe Artikel 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens), nicht berücksichtigt.

**Gelöscht:** 4

**Gelöscht:** COTIF

**Gelöscht:** seiner

**Gelöscht:** er

### **Begründung:**

- **Gemäß Artikel 14 § 5 COTIF haben Staaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung eines bestimmten Anhanges des COTIF gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 abgegeben haben, kein Stimmrecht. Gemäß Artikel 26 § 7 COTIF kann die Nichtbezahlung der Beiträge zu einer Aussetzung des Stimmrechts führen. Der Artikel 40 COTIF regelt das Ruhen der Mitgliedschaft, wenn in einem Mitgliedstaat kein internationaler Eisenbahnverkehr mehr stattfindet. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und für die allgemeinen Abstimmungsregeln (siehe Artikel 21) sollten diese Umstände berücksichtigt werden.**
- **Um die Möglichkeit der Nichtanwendung eines bestimmten Anhanges des COTIF zu berücksichtigen, wurde im Entwurf einer Geschäftsordnung des Fachausschusses für technische Fragen bei den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 eine Definition des "Vertragsstaates" und nicht des "Mitgliedstaates" vorgenommen ("Vertragsstaat" bezeichnet einen der Mitgliedstaaten der OTIF, der weder eine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 des Übereinkommens zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID – Anhang C zum Übereinkommen) abgegeben hat.). Im gesamten Text wird dann nur noch der Begriff "Vertragsstaat" verwendet.**

## Artikel 21 Allgemeine Abstimmungsregeln

§ 1 Das Abstimmungsverfahren im Fachausschuss richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

a) **vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 14 § 5, 26 § 7 und 40 § 4 Buchst. b) des Übereinkommens verfügt** jeder Mitglied**staat** über eine Stimme;

Gelöscht: s

Gelöscht: verfügt

b) ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen

– mindestens gleich einem Drittel der bei der Abstimmung vertretenen Mitglied**staa-**  
**ten** und

Gelöscht: er

– größer als die Zahl der Nein-Stimmen ist.

c) Mitglied**staaten**, die sich der Stimme enthalten, gelten dennoch als bei der Abstimmung vertreten.

Gelöscht: er

§ 2 Die Abstimmung findet in der Regel mit erhobener Hand statt. Jedem Mitglied**staat** steht jedoch das Recht zu, die Wahl unter Namensaufruf zu verlangen. In diesem Falle findet der Namensaufruf in französischer alphabetischer Folge der anwesenden oder vertretenen Mitglied**staaten** statt. Der Name eines jeden an der Abstimmung teilnehmenden Mitglied**staates** wird im Bericht über die betreffende Sitzung aufgeführt.

Gelöscht: er

## Artikel 22 Ständige Arbeitsgruppen

§ 1 Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann der Fachausschuss eine oder mehrere ständige Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält.

§ 2 Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der ständigen Arbeitsgruppen sinngemäß angewendet.

## Artikel 22bis Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung

**Änderungen im RID, die eine Abstimmung mit den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit anderen Verkehrsträgern, insbesondere des ADR [und des ADN], erfordern, werden vom RID-Fachausschuss jeweils in Sondersitzungen im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung mit der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE vorbereitet.**

*Begründung:*

– *Der bisherige Artikel 22 enthielt die Bestimmungen für den so genannten Sicherheitsausschuss. Da dieser Sicherheitsausschuss nur im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung in Erscheinung tritt, stellt sich die Frage, ob hierfür die Einrichtung eines eigenen Ausschusses wirklich erforderlich ist oder ob diese Arbeit im Rahmen einer Sondersitzung des RID-Fachausschusses, wie es im Übrigen auch bei der WP.15 der Fall ist, erfolgen kann. Es wird vorgeschlagen, einen allgemeinen Artikel für ständige Arbeitsgruppen vorzusehen und darüber hinaus in einem weiteren Artikel auf die Arbeit der Gemeinsamen Tagung einzugehen, der auf den Begriff "Sicherheitsausschuss verzichtet. Die ausführliche Bezeichnung der Gemeinsamen Tagung würde dann lauten "Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter".*

- Die Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik", die auf Wunsch des RID-Fachausschusses in eine ständige Arbeitsgruppe umgewandelt werden soll (siehe Absatz 50 des Berichts über die 41. Tagung (Dokument A 81-03/511.2004)), würde dann unter den neuen Artikel 22 fallen.

### Artikel 23 "Ad-hoc"-Arbeitsgruppen

- § 1 Der Fachausschuss **oder eine nach Artikel 22 § 1 gebildete ständige Arbeitsgruppe** kann eine oder mehrere "Ad-hoc"-Arbeitsgruppen einsetzen, sofern er dies für notwendig hält; diese sind mit der Prüfung bestimmter Fragen beauftragt.
- § 2 **Die Geschäftsordnung des Fachausschusses wird bei den Tagungen der "Ad-hoc"-Arbeitsgruppen sinngemäß angewendet.**

### Artikel 24 Bericht

- § 1 Die Niederschrift (Artikel ~~16~~ § ~~8~~ **des Übereinkommens**) erfolgt in Form eines Berichts, der eine gedrängte Wiedergabe der Verhandlungen enthält; die Beschlüsse werden jedoch in ihrem vollen Wortlaut aufgenommen.
- § 2 Stimmen ~~die verschiedenen Versionen der Arbeitssprachen~~, nicht miteinander überein, ist der in der Sprache des Redners verfasste Text maßgebend; bei den Beschlüssen des Fachausschusses ist jedoch der französische Text authentisch.
- § 3 Jeder ~~Vertreter, Beobachter oder Sachverständige~~ kann verlangen, dass seine Erklärungen im vollen Wortlaut in den Bericht aufgenommen werden, vorausgesetzt, er übergibt dem ~~Generalsekretär~~ den schriftlichen **Wortlaut in einer der Arbeitssprachen**.
- § 4 Die angenommenen Änderungen des Wortlautes des RID werden vom Fachausschuss am Schluss der Tagung gelesen und genehmigt.
- § 5 Der vorläufige Bericht wird den **Vertretern, Beobachtern und Sachverständigen**, innerhalb der zwei auf die Tagung folgenden Monate zugestellt.
- Die **Vertreter, Beobachter und Sachverständigen**, teilen dem ~~Generalsekretär~~ **innerhalb** einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Versanddatum des vorläufigen Berichts, ihre Berichtigungswünsche zu ihren Ausführungen schriftlich mit.
- § 6 Hat ~~der Generalsekretär~~ nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist die Berichtigungswünsche zusammengestellt, fertigt ~~er~~ unverzüglich die endgültige Fassung des Berichts aus und übermittelt sie **den Mitgliedstaaten, den regionalen Organisationen, den Beobachtern und Sachverständigen**. **Soweit Berichtigungswünsche eingehen, die zu demselben Inhalt eine unterschiedliche Wiedergabe herbeiführen würde, führt der Generalsekretär eine Einigung herbei oder setzt die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung.**

Gelöscht: 8  
Gelöscht: 9  
Gelöscht: COTIF

Gelöscht: der französische und der deutsche  
Gelöscht: Wortlaut

Gelöscht: Teilnehmer

Gelöscht: S  
Gelöscht: ariat  
Gelöscht: französischen oder deutschen Wortlaut

Gelöscht:  
Gelöscht: Teilnehmern

Gelöscht: Teilnehmer  
Gelöscht: Zentralamt

Gelöscht: das Zentralamt  
Gelöscht: s  
Gelöscht: allen Teilnehmern sowie allen übrigen Mitgliedern der Organisation

## Artikel 25 Inkrafttreten der Beschlüsse

Die Beschlüsse treten gemäß den Bestimmungen des Artikels **35 des Übereinkommens** in Kraft.

Gelöscht: 21

Gelöscht: COTIF

## Artikel 26 Sprachen

§ 1 Die Verhandlungen finden in **den Arbeitssprachen** statt. Bedient sich ein Redner einer anderen Sprache, so hat er für die Übersetzung seiner Erklärungen in eine **der Arbeitssprachen** zu sorgen.

Gelöscht: französischer oder in deuts

Gelöscht: cher Sprache

Gelöscht: dieser beiden Sprache

§ 2 Die Ausführungen der **Vertreter, Beobachter und Sachverständigen** werden sofort mündlich ihrem wesentlichen Inhalt nach übersetzt. Die Anträge, die Beschlüsse und die Mitteilungen des Vorsitzenden werden in vollem Wortlaut übersetzt.

Gelöscht: Teilnehmer

Gelöscht:

## Artikel 27 Änderung der Geschäftsordnung

Diese **Geschäftsordnung** kann ganz oder teilweise durch Beschluss des Fachausschusses gemäß Artikel 21 geändert werden, sofern ein Antrag auf Änderung auf der vorläufigen Tagesordnung steht. Der Fachausschuss beschließt bei Änderungen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

Gelöscht: 0

## Artikel 28 Inkrafttreten

Diese **Geschäftsordnung** tritt am **[Datum des Inkrafttretens des COTIF 1999]** in Kraft.

Gelöscht: 0

Gelöscht: 8. November 1995

Gelöscht:

Gelöscht: 7. November 1995

Gelöscht: für die Beförderung gefährlicher Güter

Bern, den **[Datum]**

Im Namen des Fachausschusses **RID** der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF)

Der Vorsitzende:

gez. **[Name des Vorsitzenden]**

Gelöscht: Friedrich Lohmann